

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amthliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 99.

Dienstag, den 14. November.

1843.

#### Ueber das ausnahmsweise Rabattgeben

bemerkt Hr. J. Rommelsbächer in Nr. 44 der Süddeutschen Buchh.-Zeitung Folgendes:

„Der rheinisch-westphälische Kreis-Verein wäre, laut seinem den deutschen Buchhändlern vorgelegten Entwurf (Börsenblatt Nr. 88. C.) geneigt, den Lehrern, welche für ihre Schüler Bücher in mehreren Exemplaren kommen lassen, 10 % vom Sortiment und 15 % vom Verlage zu gestatten, unter der Bedingung, daß sie diesen Vortheil lediglich für sich genießen. — Diese Ausnahme scheint mir eine ganz unnöthige und in Betracht ihrer Folgen eine sehr bedenkliche zu sein.

Wenn bei der Abschaffung des Rabatts eine Ausnahme gestattet werden soll, so muß irgend eine Nothwendigkeit vorliegen, diese ist aber nur dann vorhanden, wenn die Ausnahme ein Hinderniß zu beseitigen hat, welches die Ausführung der Sache im Allgemeinen unmöglich machte, oder wenigstens sie zu sehr erschwerte, oder wenn eine etwaige Unbilligkeit gegen das Publikum, über welche dieses sich mit Recht beschweren könnte, zu vermeiden wäre. Bei dem Rabattgeben an Lehrer ist aber von all' diesem nichts im Spiel, und daher ist die Ausnahme auch eine ganz unnöthige, und deshalb unzulässige. Als letztere, nämlich unzulässige, stellt sie sich aber besonders noch dar, wenn man die Folgen der Ausnahme ins Auge faßt.

Anfänglich würde vielleicht darüber gehalten, daß der Rabatt nur bei Bestellungen in Mehrzahl gewährt würde, bald aber würde sich die Vergünstigung auf den Bücherbedarf des Lehrers überhaupt ausdehnen; diese Ausdehnung hätte dann wieder eine weitere zur Folge: der begünstigte Lehrer hat gute Freunde und Bekannte, denen sagt er, wenn sie es nicht schon wissen, daß er seine Bücher mit Rabatt bekomme; die Freunde gelüstet auch nach dem Genuß dieses Vortheils, sie bitten den Lehrer, er möchte auch ihnen ihren Bücherbedarf unter seinem Namen besorgen, der Lehrer kann

10r Jahrgang.

ihnen diesen Freundschaftsdienst nicht wohl abschlagen, und gewährt ihnen ihre Bitte. Ich frage nun, wäre es denn mit gedachter Ausnahme nicht gerade, wie wenn man einen Feind zum Hauptthor aus der Stadt hinausjagte, und daselbe dann fest zuschloße, aber ein Nebenthor offen ließe, durch welches er sich wieder einschleichen könnte? Durch diese Ausnahme zögen wir uns eine Schmarozerpflanze heran, deren sich später zu entledigen sicherlich schwerer fallen würde als die ausnahmslose Abschaffung des Rabatts; deshalb ist denn auch die Ausnahme eine ganz unstatthafte und verwerfliche.

Weit weniger ließe sich, nach meiner Ansicht, gegen eine Ausnahme zu Gunsten der Schüler bei eingeführten Schulbüchern sagen, indem hiesür Gründe vorgebracht werden könnten, welche nicht so leicht zu verwerfen sein dürften:

Es sind in unserer Zeit die Lehrfächer in den Schulen bedeutend vermehrt worden und mit dieser Vermehrung der Lehrfächer hat sich auch das Bedürfniß an Lernmitteln für die Schüler gesteigert, deren Anschaffung den Eltern nicht selten sehr schwer fällt. Deshalb wäre es meines Erachtens ganz der Billigkeit gemäß, wenn bei der Abschaffung des Rabatts den Schülern eine besondere Rücksicht zu Theil würde; glaube jedoch, daß dies unter anderer Form als unter der von bestimmtem Rabatt geschehen könnte.“

#### Erwiederung.

Der ungenannte Verfasser des Aufsatzes „An sämtliche deutsche Buchhandlungen“ in Nr. 87 dieses Blattes, thut den Theilnehmern an dem Verein der Rheinisch-Westfälischen Buchhandlungen Unrecht, wenn er glaubt, daß der zuerst im Frankfurter Journal abgedruckte Bericht über die Kreisversammlung in Köln von einem Mitgliede des Vereins oder einem Buchhändler verfaßt oder eingesandt sei. Diese Annahme muß unter jeder Bedingung zurückgewiesen

235